

**Ministerium für
Bildung, Wissenschaft und Kultur
Mecklenburg-Vorpommern**

Schwerin, 02.11.2005

Handreichung für die Schulleiter/-innen der öffentlichen allgemein bildenden und beruflichen Schulen für das Bewerbungs- und Einstellungsverfahren in den öffentlichen Schuldienst des Landes Mecklenburg-Vorpommern

Die Befugnis der Schulleiter/-innen* befristete und unbefristete Neueinstellungen vorzunehmen, bezieht sich auf Lehrkräfte, PmsA und Personal zur Betreuung und Pflege an Internaten der Landesschulen.

I. Bewerbungs- und Einstellungsverfahren für die unbefristete Neueinstellung in den öffentlichen Schuldienst

Bis zum 15.11. ist dem jeweiligen Staatlichen Schulamt in Abstimmung mit dem örtlichen Personalrat zu melden, wie viele Stellen mit welchen Fächern und beruflichen Fachrichtungen zum 01.02. und zum Schuljahresbeginn ausgeschrieben werden sollen.

Anschließend legt das Schulamt unter Mitwirkung des Bezirkspersonalrates *und nach Prüfung der Abordnungs- und Versetzungswünsche der Lehrkräfte* die auszuschreibenden Stellen fest, übermittelt diese dem Bildungsministerium und informiert die Schulen. Der Beschäftigungsumfang wird vorgegeben.

Das Bildungsministerium erstellt die Bewerbungsunterlagen (Liste der freien und besetzbaren Stellen, Bewerbungsbogen mit Merkblatt) und veröffentlicht diese im Internet ab dem 10.12. unter www.kultus-mv.de.

Die Bewerbungsunterlagen werden durch das Bildungsministerium an den Lehrerhauptpersonalrat, an die Hauptschwerbehindertenvertretung, an die Gleichstellungsbeauftragten auf der Ebene des Bildungsministeriums für die Bereiche der allgemein bildenden und beruflichen Schulen, an die Universitäten in Greifswald und Rostock, an das L.I.S.A., an die Hochschule für Musik und Theater, an die Staatlichen Schulämter, an das zentrale Personalmanagement beim Finanzministerium, an die Zentralstelle für Arbeitsvermittlung und an die zentralen Agenturen für Arbeit in Schwerin, Rostock, Neubrandenburg und Greifswald versandt.

Jeder/ Jede Bewerber/-in* muss sich mindestens an einer Schule bewerben. Er kann sich maximal an drei Schulen bewerben und auch die Möglichkeit angeben, dass er sich zusätzlich landesweit bewerben möchte. Die von dem Bewerber angegebene Reihenfolge stellt gleichzeitig eine Rangfolge dar.

* Schulleiter/-in im Folgenden mit Schulleiter und Bewerber/-in im Folgenden mit Bewerber bezeichnet

Der Bewerber übersendet die Bewerbung mit beglaubigten Zeugniskopien an die von ihm genannten Schulen. Wenn sich der Bewerber landesweit bewerben will, sind an die Staatlichen Schulämter ebenfalls Bewerbungen mit beglaubigten Kopien zu versenden. Die Adressen der Schulämter werden den Bewerbern im Merkblatt bekanntgegeben.

Jede Schule und jedes Staatliche Schulamt, die bzw. das Bewerbungsunterlagen erhalten haben, erteilt dem Bewerber eine Eingangsbestätigung

Der/die Schulleiter/-in* sichtet in Zusammenarbeit mit dem ÖPR, mit der Gleichstellungsbeauftragten und gegebenenfalls mit der Schwerbehindertenvertretung die jeweiligen Bewerbungen und erstellt die Liste der einzuladenden Bewerber.

Die Schulen können unabhängig voneinander zu einem Vorstellungsgespräch einladen. Mit der Einladung zum Bewerbungsgespräch ist der Bewerber noch einmal darauf hinzuweisen, dass das Land die mit der Bewerbung verbundenen Kosten nicht übernimmt.

Die Bewerbungsgespräche finden unter Leitung des Schulleiters statt. Er lädt dazu den ÖPR, die Gleichstellungsbeauftragte und gegebenenfalls die Schwerbehindertenvertretung ein.

Während des Bewerbungsgesprächs sind keine Aussagen über eine beabsichtigte Einstellung zu äußern. Aussagen zur Eingruppierung können vorbehaltlich einer Prüfung durch das Staatliche Schulamt gemacht werden. Dem Bewerber ist lediglich mitzuteilen, dass er zum gegebenen Zeitpunkt schriftlich informiert wird.

Im Bewerbungsgespräch ist darauf hinzuweisen, dass durch den Bewerber nach einem evtl. Einstellungsangebot ein Führungszeugnis vorzulegen ist. Ein Gesundheitszeugnis ist nicht erforderlich.

Das Führungszeugnis ist durch den Bewerber bei der für seinen Wohnsitz zuständigen Behörde (z. B. Ordnungsamt, Einwohnermeldeamt oder Polizei) zu beantragen.

Ist vorgesehen, den Bewerber im Fach Religion einzusetzen, so kann bereits im Bewerbungsgespräch darauf hingewiesen werden, dass ein Einsatz im Fach evangelische Religion eine Vokation der zuständigen Kirchenverwaltung und ein Einsatz im Fach katholische Religion eine Missio canonica des Erzbischöflichen Amtes Schwerin voraussetzt.

Diese sind erst nach Erhalt eines Einstellungsangebotes zu beantragen.

Die Vokation für den Bereich Mecklenburgs (Ausdehnung bis Ribnitz-Damgarten) erteilt die Evangelisch-Lutherische Landeskirche Mecklenburg, Postfach 11 10 63, 19010 Schwerin und für den Bereich Vorpommern die Pommersche Evangelische Kirche Greifswald, - Schulabteilung -, Karl-Marx-Platz 15, 17489 Greifswald

Die Missio canonica muss beim Erzbischöflichen Amt Schwerin, Lankower Str. 14/16, 19057 Schwerin beantragt werden.

Ist ein Bewerber unbefristet im öffentlichen Schuldienst eines anderen Bundeslandes tätig, so ist er mit der Einladung zum Bewerbungsgespräch darauf hinzuweisen, dass durch ihn die Freigabeerklärung des abgebenden Bundeslandes vorzulegen ist.

Bei Bewerbern, die für das ehemalige Ministerium für Staatssicherheit / Amt für Nationale Sicherheit (MfS / AfNS) der ehemaligen DDR tätig waren, ist eine Einzelfallprüfung durch das Bildungsministerium zu veranlassen, wenn diese für eine Einstellung vorgesehen sind.

Der Schulleiter erstellt eine Synopse der Bewerber, die sich auf die Stelle beworben haben. Auf der Grundlage der Synopse und der Auswahlgespräche trifft der Schulleiter eine Auswahlentscheidung und beteiligt den ÖPR, die Gleichstellungsbeauftragte und ggf. die Schwerbehindertenvertretung.

Durch den Schulleiter der Schule der 1. Priorität sind folgende Merkmale des Bewerbers zu erfassen, die an das Staatliche Schulamt zwecks statistischer Erhebungen weitergeleitet werden müssen:

- Geschlecht
- Bundesland, in dem er wohnt
- Nationalität
- Lehramt bzw. staatlicher Abschluss
- Abschlussjahr der 2. Staatsprüfung
- Bundesland, in dem die 2. Staatsprüfung abgelegt wurde
- ggf. Schwerbehinderung

Liegen mehrere Bewerbungen vor, so muss die nach Eignung, Befähigung und fachlicher Leistung beste Lehrkraft ausgewählt werden.

Bei gleicher Eignung, Befähigung und fachlicher Leistung sind schwerbehinderte Lehrkräfte vorrangig einzustellen. In den Bereichen, in denen Frauen unterrepräsentiert sind, sind sie bei gleicher Eignung, Befähigung und fachlicher Leistung ebenfalls vorrangig einzustellen.

Nach erfolgter Bewerberauswahl (Einvernehmen zwischen Schulleiter, ÖPR, Gleichstellungsbeauftragte und ggf. Schwerbehindertenvertreter) wird die Entscheidung dem Staatlichen Schulamt mitgeteilt. Es sind dazu folgende Unterlagen beizufügen:

- Protokolle der Bewerbungsgespräche,
- Synopse
- Bewerbungsunterlagen des Bewerbers, der eingestellt werden soll
- Bewerbungsunterlagen der Mitbewerber.

Soweit das Einvernehmen mit dem ÖPR bzw. mit der Gleichstellungsbeauftragten nicht hergestellt werden kann, ist durch den Schulleiter das Stufenverfahren einzuleiten.

Nach Prüfung der eingereichten Unterlagen bereitet das Staatliche Schulamt das Einstellungsangebot vor.

Lehnt eine Schule einen Bewerber ab, so wird dieser schriftlich darüber informiert. Falls sich dieser Bewerber landesweit beworben hat, ist das Staatliche Schulamt über die Absage zu informieren.

Unabhängig von schulscharfen Bewerbungen muss durch das Schulamt sichergestellt werden, dass schulamtsbezogene bzw. landesweite Bewerbungen an die Schulen des Schulamtsbereiches weitergeleitet werden, für die der Bewerber geeignet ist!

Es werden Bewerbungen von Bewerbern mit einer entsprechenden Lehrbefähigung oder einem gleichwertigen Abschluss nach dem Recht der ehemaligen DDR vorrangig berücksichtigt.

Zur Absicherung des Unterrichts können Bewerbungen von „Seiteneinsteigern“ berücksichtigt werden, wenn keine Bewerbungen von Lehrkräften mit Lehrbefähigung oder vergleichbarem Abschluss vorliegen. Die Einstellung von Seiteneinsteigern erfolgt nach Maßgabe des Erlasses des Bildungsministeriums vom 11. Oktober 2002 „Einstellung von Bewerbern ohne Lehrbefähigung (Seiteneinsteigern) in den Schuldienst des Landes Mecklenburg-Vorpommern“.

Seiteneinsteiger sind Hochschulabsolventen, deren fachliche Qualifikation sich auf mindestens ein Unterrichtsfach erstreckt oder in besonderen Ausnahmefällen wenn die Ausbildung und bisherige Berufserfahrung eine ausreichende fachliche Grundlage für die Tätigkeit in mindestens einem Unterrichtsfach bilden.

Bei Bewerbungen für die Arbeitsplätze „Lehrer für Fachpraxis“ wird eine abgeschlossene Fachschulausbildung oder Meisterausbildung vorausgesetzt.

Auf Grund der tariflichen Verweisung auf die beamtenrechtlichen Vorschriften erfolgt die Eingruppierung der Lehrkräfte in Abhängigkeit von der Laufbahnbefähigung und dem Einsatz in die analog der Ämter der BBesO A bzw. LBesO A vorgesehenen Vergütungsgruppen.

Für Lehrkräfte, die über die Lehrbefähigung eines anderen Bundeslandes oder eine ausländische Lehrbefähigung verfügen, ist eine Einzelfallentscheidung hinsichtlich der Gleichwertigkeit des Lehramtes mit einer in M-V eingerichteten Laufbahn durch die oberste Schulaufsichtsbehörde erforderlich. Auf die Einzelfallprüfung kann für die Lehrbefähigung eines anderen Bundeslandes verzichtet werden, soweit die Lehrbefähigung für das selbe Unterrichtsfach bzw. die Fächerkombination schon durch das Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur M-V als gleichwertig anerkannt wurde.

Soweit der Bewerber eine durch zwei Staatsexamen erworbene Lehrbefähigung für die Lehrerlaufbahn eines anderen Bundeslandes nachweist, ist er unter Nutzung des Auffangamtes der BesGr. A 12 BBesO A "Lehrer - an allgemeinbildenden Schulen, soweit nicht anderweitig eingereiht" analog nach VergGr III BAT -0 einzugruppieren (vgl. Erlass des Bildungsministeriums vom 26.09.1997).

In allen anderen Fällen, insbesondere wenn die Klärung der Gleichwertigkeit nicht rechtzeitig vor der Einstellung erfolgt, ist die Eingruppierung nach Abschnitt B der Lehrer-Richtlinien-O der TdL vom 22.06.1995 in der aktuellen Fassung zu vereinbaren. Soweit sich nach der Feststellung über die Gleichwertigkeit eine Verbesserung der Eingruppierung ergibt, ist die höhere Eingruppierung rückwirkend ab dem Tag der Einstellung zu vereinbaren.

Bei der Einstellung von Lehrkräften mit einer Lehrbefähigung nach dem Recht der ehemaligen DDR ohne Bewährung im Schuldienst eines neuen Bundeslandes nach dem 31.12.1996 gilt weiterhin der Erlass des Kultusministeriums vom 15.10.1998.

Der Arbeitsvertrag ist vom Schulleiter zu unterzeichnen. Der Vordruck wird durch das Staatliche Schulamt erstellt. Die Arbeitsverträge sind den Lehrkräften spätestens einen Monat nach dem vereinbarten Beginn des Arbeitsverhältnisses durch den Schulleiter auszuhändigen. Dabei ist den Lehrkräften auch ein Personalbogen für neu einzustellende Lehrkräfte zu übergeben. Die Lehrkraft reicht diesen über den Schulleiter an das Staatliche Schulamt zurück.

Die Personalakten werden bei den Staatlichen Schulämtern geführt.

Gemäß § 6 BAT-O haben Angestellte die gewissenhafte Diensterfüllung und die Wahrung der Gesetze zu geloben. Im Zusammenhang mit der Einstellung ist den Lehrkräften das Gelöbnis abzunehmen und hierüber eine von der Lehrkraft mit zu unterzeichnende Niederschrift zweifach zu fertigen.

Gemäß § 98 SGB IV ist der Arbeitgeber verpflichtet, sich bei Beginn der Beschäftigung den Sozialversicherungsausweis des Beschäftigten vorlegen zu lassen.

Die Einstellung in den Schuldienst des Landes M-V kann nur in den Fällen von der Erklärung zur Teilnahme am Lehrerpersonalkonzept abhängig gemacht werden, wenn im Bereich der jeweiligen Schularartgruppe die Maßnahme Teilzeit eingeführt ist oder zum Schuljahr für das unbefristet beschäftigt wird, eingeführt werden wird. Gleichwohl sind die einzustellenden Lehrkräfte über das bestehende Lehrerpersonalkonzept und die sich daraus ergebenden Folgen aufzuklären.

Auf die hinsichtlich der Einstellung und Eingruppierung vorgesehenen Mitbestimmungsrechte nach dem Personalvertretungsgesetz Mecklenburg-Vorpommern (PersVG-MV), dem Gesetz zur Gleichstellung von Frau und Mann im öffentlichen Dienst des Landes Mecklenburg-Vorpommern (Gleichstellungsgesetz - GIG M-V) und dem Neunten Sozialgesetzbuch (SGB IX) wird hingewiesen.

Nach dem offiziellen Bewerbungsschluss können Nachbewerbungen angenommen werden. Sie sind als solche zu kennzeichnen.

II. Bewerbungs- und Einstellungsverfahren für die befristete Einstellung in den öffentlichen Schuldienst

Bei Bedarf an befristeten Einstellungen, die u.a. durch langfristige Erkrankungen oder durch Ausscheiden von Lehrkräften im laufenden Schuljahr entstehen, ist durch den Schulleiter die Absicherung des Unterrichtes durch die bereits an der Schule tätigen Lehrkräfte zu prüfen bzw. das Schulamt prüft die Absicherung des Unterrichtes durch Abordnung bzw. Versetzung.

Sollte die Absicherung des Unterrichtes auf diesem Wege nicht möglich sein, ist grundsätzlich eine Ausschreibung der zu besetzenden Stelle notwendig. Von einer Ausschreibung kann im Einzelfall mit Zustimmung des Personalrates abgesehen werden. Von dieser Möglichkeit sollte insbesondere dann Gebrauch gemacht werden, wenn kurzfristig für Ersatz zu sorgen ist. Die Ausschreibung von befristet zu besetzenden Stellen erfolgt durch das Staatliche Schulamt.

Für die Beschäftigung von befristeten Lehrkräften gibt das Teilzeit- und Befristungsgesetz – TzBfG den gesetzlichen Rahmen vor. Anders als bei den unbefristet beschäftigten Lehrkräften (vgl. Abschnitt I) ist der Arbeitsvertrag der befristet Beschäftigten spätestens bei Dienstantritt auszuhändigen, da die Wirksamkeit der Befristung eines Arbeitsvertrages nach § 14 (4) TzBfG der Schriftform bedarf. Im Interesse schneller Vertretungsmöglichkeiten können die Schulleiter zunächst die Befristung schriftlich bei Dienstaufnahme unter Bezug auf § 14 (4) TzBfG und den BAT-O mit der Vertretungskraft zu vereinbaren. Die Ausfertigung des Arbeitsvertrages kann dann später erfolgen.

Hinsichtlich der sachgrundlosen Befristung ist zu beachten, dass diese nur zulässig ist, soweit die Lehrkraft nicht bereits befristet oder unbefristet beim Land oder einem Rechtsvorgänger beschäftigt war. Von der Lehrkraft ist in diesem Fall deshalb die Erklärung zu verlangen, ob und ggf. wann eine Tätigkeit für das Land oder einen Rechtsvorgänger ausgeübt wurde (vgl. § 14 (2) Satz 2 TzBfG). Dazu genügt es, wenn der Personalfragebogen in Ziffer 7 vollständig ausgefüllt vor Vertragsschluß vorliegt.

Daneben gelten die in Abschnitt I getroffenen Regelungen zur Eingruppierung und zu den Einstellungsformalitäten ebenfalls für die befristet beschäftigten Lehrkräfte. Bei Aushändigung des befristeten Arbeitsvertrages ist die Lehrkraft über die Notwendigkeit eigener Aktivitäten bei der Suche nach einer anderen Beschäftigung zu informieren. Gleichzeitig ist die Lehrkraft darauf hinzuweisen, dass sie verpflichtet ist, sich drei Monate vor Ablauf des Vertragsverhältnisses persönlich bei der Arbeitsagentur arbeitssuchend zu melden. Sofern das Arbeitsverhältnis für eine kürzere Dauer als drei Monate befristet ist, besteht die Verpflichtung unverzüglich

nach Abschluss des Vertrages. Über diese Information ist eine Niederschrift zu fertigen.

Zur Beteiligung der Interessenvertreter wird auf Abschnitt I verwiesen.